

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 4

10. Mai

Inhalt: Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022 – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) – Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Statuts für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ – Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ – Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie der Ordnungsmäßigkeit samt Mittelverwendung (Revision) bei Fördermaßnahmen des Überdiözesanen Fonds Bayern (KdöR) – Prüfungsfelder gem. § 6 Abs. 1 Revisionsordnung ÜDF – Risikokategorien für Evaluierung gem. § 6 Abs. 2 Revisionsordnung ÜDF – Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022 – Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862) – Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Verstorbene Kleriker

### Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften.

Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub‘ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute

wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2004 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 8/2004, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11/2021, S. 128 f.) wird nun geändert durch das:

### Neunte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

I.

#### 1.) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Personen durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter

Personen an der Versammlung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

**2.) § 10 wird wie folgt geändert:**

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

**3.) § 11b wird wie folgt geändert:**

a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 9 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

**4.) § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder

durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.“

**5.) § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

In § 36 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

**6.) § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

**7.) § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

**8.) § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

**II.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Regensburg, den 30. März 2022

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

## **Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Statuts für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005**

Das „Statut für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005 (in Kraft seit 27. November 2005; vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 151-152) wird nach Anhörung der Ordinariatskonferenz in § 3 Abs. 1 Buchst. b letzter Spiegelstrich wie folgt geändert:

Die Worte „ein Vertreter aus jedem Dekanat des Bistums, der durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung gemäß § 12a Satz 1 DekO aus den Reihen der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates

bestimmt wird“ werden ersetzt durch die Worte „zwei Vertreter aus jedem Dekanat des Bistums, die durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung gemäß Art. 13 Abs. 1 DekO aus den Reihen der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates benannt wird“.

Regensburg, den 3. Mai 2022

*+ Rüdolf*

Bischof von Regensburg

## **Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ vom 15. November 2021**

Die Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg vom 15. November 2021 (in Kraft seit 01. März 2022, vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 100-107) wird nach Anhörung der Ordinariatskonferenz in Art. 13 Abs. 2 Ziff. 4 wie folgt geändert:

„benennen aus der Reihe der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte zwei Vertreter/innen für den Diözesanpastoralrat nach dessen Statut. Diese berichten regelmäßig aus den Sitzungen des Diözesanpastoralrates, sollen dort auch eine Rolle als Sprecher/innen aller Pfarrgemeinderatssprecher/innen im Dekanat wahrnehmen und an Austauschtreffen aller anderen

Vertreter/innen der Dekanate im Diözesanpastoralrat teilnehmen, die der Förderung des Laienapostolats im Bistum dienen, und Anliegen aus den Dekanatsversammlungen gegenüber der Bistumsleitung kommunizieren.“

Regensburg, den 3. Mai 2022

*+ Rüdolf*

Bischof von Regensburg

# **Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie der Ordnungsmäßigkeit samt Mittelverwendung (Revision) bei Fördermaßnahmen des Überdiözesanen Fonds Bayern (KdöR)**

## I.

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Stellung und Auftrag der Revisionsstelle des ÜDF**

- (1) Aufgabe der Finanzkommission des Überdiözesanen Fonds Bayern (nachfolgend: ÜDF) ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung des ÜDF die Überprüfung des Haushalts- und Rechnungswesens sowie sonstiger Angelegenheiten von Zuwendungsempfängern des ÜDF.  
Die Finanzkommission bedient sich zu diesem Zweck der eingerichteten Revisionsstelle des ÜDF.
- (2) Die Revisionsstelle überprüft nach Maßgabe § 2 Abs. 3 alle überdiözesan tätigen Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen (nachfolgend: Zuwendungsempfänger), welchen der ÜDF auf der Grundlage der Satzung des ÜDF und der Richtlinie zur Verwendung der Mittel des ÜDF samt den Allgemeinen Nebenbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung Zuschüsse gewährt und / oder Mittel überlässt (nachfolgend: Zuschüsse).
- (3) Wenn ein Zuwendungsempfänger aus Sicht der Finanzkommission über eine eigene, angemessene Revision verfügt und die Ergebnisse dieser internen Revision der Geschäftsstelle des ÜDF im Rahmen des jährlichen Haushaltsantrages unaufgefordert vorgelegt werden, entscheidet die Finanzkommission des ÜDF, inwieweit die Revisionsstelle des ÜDF gemäß § 1 Abs. 2 oder eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 2 Abs. 3 mit einer Revision bei diesem Zuwendungsempfänger beauftragt wird.
- (4) Der Auftrag der Revisionsstelle kann in den Besonderen Nebenbestimmungen der schriftlichen Bescheide über die Gewährung beantragter Mittel an die jeweiligen Zuwendungsempfänger konkretisiert werden.

#### **§ 2**

#### **Struktur**

- (1) Die Revisionsstelle ist ein Instrument der Finanzkommission. Fragen der laufenden Verwaltung werden von dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des ÜDF erledigt.
- (2) Bei Prüfaufträgen der Revisionsstelle mit besonders hoher Komplexität kann durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF

nach Maßgabe der Finanzkommission eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützend hinzugezogen werden. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin des ÜDF kann bei Bedarf, z.B. bei Sonderprüfungen aufgrund aktueller Vorkommnisse, dringliche Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen, insbesondere in Absprache mit der Revisionsstelle eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.

- (3) Die Finanzkommission kann Prüfaufträge für namentlich zu benennende Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise an eine oder mehrere externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Geltung dieser Ordnung für ihre Tätigkeit uneingeschränkt anerkennen, erteilen. Mit schriftlicher Beauftragung durch die Finanzkommission hat bei Bedarf die Revisionsstelle die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterstützen.
- (4) Soweit Aufgaben dieser Richtlinie (§ 4) bereits Gegenstand einer anderweitigen Prüfung sind, soll die Revisionsstelle auf eigene Prüfungshandlungen verzichten ebenso sollen externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht zu solchen Prüfungshandlungen beauftragt werden. Doppelprüfungen sind zu vermeiden, sofern nicht aufgrund besonderer Anhaltspunkte eine vertiefte und bislang nicht erfolgte Prüfung notwendig erscheint. Diese Beschränkung gilt nicht für die Prüffelder der steuerlichen Betriebsprüfung, der Sozialversicherungsträger sowie die Zuschussverwendung betreffende Bereiche.

#### **§ 3**

#### **Allgemeine Pflichten**

- (1) Die Revisionsstelle ist, außer im Rahmen der Prüfungsdurchführung, verpflichtet, über alle bei der Prüfung bekannt gewordenen oder über andere vertraulich zu behandelnde Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren, sofern keine gesetzliche Offenbarungspflicht gegenüber Behörden und Gerichten besteht. Von dieser Schweigepflicht kann sie nur die Finanzkommission oder, sofern es sich um persönliche Geheimnisse handelt, der Betroffene selbst entbinden.
- (2) Das Steuergeheimnis und die einschlägigen Datenschutzregeln, insbesondere das KdG, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere, soweit eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt wird.

## II. Revision

### § 4 Aufgaben

- (1) Die Revision dient vor allem der
  - a. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz und Qualität sowie Steigerung der Innovationskraft des gesamten ökonomischen und administrativen Handelns vor allem in Bezug auf die vom ÜDF gewährten Zuschüsse;
  - b. Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften des kirchlichen und des staatlichen Rechts, vertraglicher Regelungen und interner Dienst- und Arbeitsanweisungen vor allem gegenüber staatlichen Behörden sowie im Bereich der Haushaltsführung, des Rechnungswesens, der Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie sonstiger wirtschaftlicher Betätigung;
  - c. Überprüfung der Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit notwendiger Risikoerkennungs- und -vermeidungsstrategien sowie deren Dokumentation und damit Sicherstellung und Abgrenzung der Verantwortlichkeit;
  - d. Überprüfung der Tätigkeit von Aufsichts- und Überwachungsorganen bei Rechtsträgern;
  - e. Überprüfung der sachgerechten Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie der Ordnungsmäßigkeit ihrer Ausübung sowie
  - f. Überprüfung der Beseitigung beanstandeter Mängel.

Die Revisionsstelle erledigt diese Aufgaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unter Berücksichtigung des Ausmaßes der drohenden Risiken nach Maßgabe der Prüfungsplanung gemäß § 6 Abs. 1.

- (2) Die Revisionsstelle hat aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen Vorschläge zur Behebung der angetroffenen Mängel und zu sonstigen Verbesserungen insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit der Risikoerkennungs- und -vermeidungsstrategien zu unterbreiten.
- (3) Die Revisionsstelle soll bei neuen überdiözesanen Projekten, die sich auf die Aufgaben der Revisionsstelle auswirken, durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF beratend beteiligt werden.

### § 5 Unabhängigkeit der Revision

- (1) Die Revisionsstelle unterliegt bei der Durchführung ihrer Prüfungshandlungen keinen inhaltlichen Weisungen.

- (2) Die in der Revisionsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Tätigkeiten beschäftigt werden.
- (3) Die Revisionsstelle hat in operativen Angelegenheiten keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu prüfenden Zuwendungsempfängern. Erforderliche Entscheidungen aufgrund der getroffenen Feststellungen der Revisionsstelle bleiben der Finanzkommission vorbehalten.

### § 6 Prüfungsplanung, Risikoevaluierung

- (1) Die Prüfungen werden nach einer mit der Finanzkommission abgestimmten und von dieser gebilligten Prüfungsplanung (Turnus, Periode, Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsfelder u.a.) durchgeführt (planmäßige Prüfungen). Alle relevanten Prüfungsfelder werden in Anlage 1 beschrieben. Erforderlich sind eine kurz-, mittel- und langfristige Prüfungsplanung. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die zu prüfenden Zuwendungsempfänger sollen in angemessenen Abständen entsprechend dem Prüfplan geprüft werden, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise höherer oder fehlender Risiken, ein Abweichen von diesem Turnus geboten ist. Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin des ÜDF kann nach Maßgabe der Finanzkommission anlassbezogen Änderungen der Prüfungsplanung vornehmen oder Prioritäten verlagern. Die Prüfungsplanung ist in allen Bestandteilen vertraulich.
- (2) Zur Risikoeinschätzung nimmt die Finanzkommission bzw. eine von ihr beauftragte Arbeitsgruppe für die Zuwendungsempfänger regelmäßig oder aus gegebenem Anlass eine Definition und Einschätzung der besonders relevanten Risiken gemäß der in Anlage 2 beschriebenen möglichen Risikokategorien vor. Basis hierfür sind die Prüfberichte der Revisionsstelle.
- (3) Sollte sich bei der Prüfung vor Ort eine Situation ergeben, dass zu den von der unter Absatz 2 beschriebenen und entsprechend vorgenommenen Risikoeinschätzung noch zusätzliche, bisher nicht erkannte Risiken vorliegen bzw. beschlossene Prüfungsschwerpunkte nicht existent sind, so liegt es im Ermessen der Revisionsstelle, diese Geschäftsfelder als Schwerpunkte der Prüfung mit aufzunehmen oder wegzulassen.

### § 7 Prüfungsdurchführung

- (1) Die Revisionsstelle hat sich um eine effiziente Prüfungsdurchführung zu bemühen. Sie soll den laufenden Betrieb nur insoweit beeinträchtigen,

als dies für bestimmte Prüfungshandlungen zwingend erforderlich ist (z.B. unvermutete Bestandsaufnahmen). Zu Beginn der Prüfung soll die Revisionsstelle mit den Verantwortlichen vor Ort den Ablauf der Prüfung abstimmen, insbesondere mit Blick auf den zeitlichen Ablauf, die erforderlichen Unterlagen und Ansprechpartner unter Berücksichtigung ihrer Verfügbarkeit sowie die gegebenenfalls in Augenschein zu nehmenden Räumlichkeiten, und das Ergebnis dokumentieren, ohne dass dadurch die Prüfungstätigkeit in irgendeinem Umfang beschränkt wird. Die beim Zuwendungsempfänger von der Prüfung betroffenen Beschäftigten sind, soweit insbesondere ohne Gefährdung des Prüfungszwecks möglich, zu Beginn der Prüfung von deren Durchführung, dem Gegenstand der Prüfung sowie davon zu unterrichten, welche Personen die Prüfung vor Ort durchführen und dass diesen alle erbetenen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen sind.

- (2) Die Prüfungshandlungen sind nur so weit auszudehnen, wie es zur Erreichung des Prüfungszieles erforderlich ist. Sie müssen aber dann bis ins Einzelne gehen und unter Umständen auch lückenlos sein, wenn dies aufgrund von Feststellungen und Beobachtungen angezeigt erscheint. Prüfungshandlungen dürfen nicht im Vertrauen auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterlassen werden.
- (3) Der Revisionsstelle ist Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Datenbeständen, insbesondere Einsicht in Akten jedweder Art, Schriftstücke, Buchungsunterlagen, Kontoauszüge, Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse und Prüfberichte sowie Protokolle der an prüfungsgegenständlichen Sachverhalten beteiligten Gremien, zu gewähren, die nach ihrer Einschätzung für die sachgerechte Erledigung ihrer Aufgaben relevant sind, sofern nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen, gegebenenfalls auch kirchenrechtlicher Art, entgegenstehen. Die von der Revisionsstelle angeforderten Informationen sind ihr umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Auskunftspersonen haben sich ihr (unter Berücksichtigung der Belange des laufenden Betriebs) zur Verfügung zu stellen und die erbetenen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (4) Bei Einsichtnahme in die Personalakten oder Akten mit vergleichbaren personenbezogenen Daten hat die Revisionsstelle sicherzustellen, dass die gebotene Vertraulichkeit im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Bediensteten oder Betroffenen gewahrt bleibt. Erfolgt die Einsichtnahme nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Revisionsstelle, darf diese nur durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vorgenommen werden.
- (5) Der Zutritt zu allen Diensträumen und deren Inaugenscheinnahme ist in Absprache mit den Verantwortlichen zu gewähren.
- (6) Soweit eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Revision beauftragt wird, hat sie die Prüfungstätigkeit in den Räumen des zu prüfenden Zuwendungsempfängers durchzuführen. Unterlagen des zu prüfenden Zuwendungsempfängers dürfen grundsätzlich nicht aus deren Räumen entfernt werden. Das Anfertigen von Kopien, auch in digitaler Form, bleibt davon unberührt. Werden digitale Kopien erstellt, sind diese in besonderer Weise gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

**§ 8**

**Dokumentation der Prüfung**

- (1) Die Prüfungstätigkeit ist systematisch zu dokumentieren. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Umfang, Methoden, Dauer und Ergebnisse sowie wesentliche Vorkommnisse während der Prüfung sind aktenkundig zu machen. Wesentliche zum Zwecke der Prüfung erstellte Unterlagen, einschließlich der Arbeitspapiere, sind aufzubewahren.
- (2) Die Aufzeichnungen und Unterlagen müssen es einem sachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein zuverlässiges Urteil über die konkrete Prüfungstätigkeit zu bilden.

**§ 9**

**Konfliktregelung**

Wird die Revisionsstelle an der ordnungsmäßigen Durchführung ihres Revisionsauftrages in irgendeiner Weise gehindert, so ist hierüber unverzüglich dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des ÜDF unter Hinweis auf die Dringlichkeit schriftlich zu berichten. Dieser / Diese hat spätestens innerhalb von vier Wochen zu entscheiden und den zu prüfenden Zuschussempfänger gegebenenfalls schriftlich anzuweisen, das bestehende Hindernis innerhalb einer von ihm / ihr zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes entscheidet der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF über die weitere Vorgehensweise. Der Vorgang ist der Finanzkommission in der nächsten Sitzung vorzulegen.

**§ 10**

**Prüfungsergebnis**

- (1) Die Prüfungsergebnisse sind anhand des Entwurfs des Revisionsberichtes vorab mit dem geprüften Zuwendungsempfänger in einem Schlussgespräch zu erörtern, sofern dieser nicht schriftlich gegenüber der Revisionsstelle auf ein Schlussgespräch verzichtet hat. Der Verzicht ist im Revisionsbericht zu dokumentieren. Der

Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin des ÜDF kann zudem im Einzelfall aus gewichtigen Gründen davon dispensieren.

- (2) Die Revisionsstelle teilt das Prüfungsergebnis des geprüften Zuwendungsempfängers im endgültigen Prüfbericht schriftlich mit und fordert ihn ggf. in einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bzw. zu einer terminierten Umsetzung der Prüfungsfeststellungen auf.
- (3) Über das Prüfungsergebnis und die Schlussbesprechung sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des ÜDF sowie die Finanzkommission durch die Revisionsstelle zu informieren.

### **§ 11 Aktenführung**

Die Führung und Verwaltung der Prüfungsakten obliegt der Revisionsstelle bzw. den mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder den internen Revisionsstellen der Zuwendungsempfänger. Es ist von diesen Stellen sicherzustellen, dass der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF uneingeschränkter Zugang zu den Prüfungsakten besitzt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 13.10.2021 in Kraft und ist in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-) Diözesen zu veröffentlichen.

Regensburg, den 2. Mai 2022

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

Anlagen:

Prüfungsfelder gemäß § 6 Abs. 1

Risikokategorien für Evaluierung gemäß § 6 Abs. 2

## **Prüfungsfelder gem. § 6 Abs. 1 Revisionsordnung ÜDF**

### **1. Rechts- und Vermögensträger**

Wer tritt als Rechts- und Vermögensträger des Zuschussempfängers in Erscheinung?

### **2. Ergebnisse aus Vorprüfungen und Prüfungen Dritter**

- a. Liegen von den zurückliegenden ÜDF Revisionsberichten schwerwiegende Beanstandungen vor?
- b. Gibt es Prüfberichte Dritter, die von schwerwiegenden Beanstandungen berichten?

### **3. Tätigkeitsfelder/Aktivitäten**

- a. Welche Zielgruppen werden angesprochen?
- b. Welche Arten von Veranstaltungen/Aktivitäten führt die Einrichtung durch und in welchem Turnus?
- c. Wie sind diese Veranstaltungen/Aktivitäten ausgelastet?
- d. Liegen dazu Kalkulationen vor und sind diese betriebswirtschaftlich kostendeckend?

### **4. Finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeit von den Bayerischen (Erz-)Diözesen**

- a. Erhält die Einrichtung zu dem Zuschuss des ÜDF noch Gelder einer oder mehrerer Bayerischer (Erz-) Diözesen?
- b. Erhält die Einrichtung Mittel von anderen kirchlichen Institutionen, z.B. Diözesan- oder Ortsverbänden?
- c. Wie setzen sich die Einnahmen in Gänze zusammen und welchen Anteil hat jeder kirchliche Zuschuss?

### **5. Wirtschaftliche Situation des Zuschussempfängers**

- a. Wie sieht die Vermögenssituation der Einrichtung aus?
- b. Liegen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vor? Wenn ja, wurden Sicherheiten dafür hinterlegt und wer bürgt dafür?



## **Risikokategorien für Evaluierung gem. § 6 Abs. 2 Revisionsordnung ÜDF**

**Für die Prüfung aller Risikokategorien gilt, dass durch die Revision keine inhaltliche Bewertung der Geschäftstätigkeit der jeweils zu prüfenden Einrichtungen erfolgt.**

**I. Basisrisiko für jeden Zuschussempfänger des ÜDF gem. § 1 Abs. 2 der Revisionsordnung ÜDF:**

**Zweck- und ordnungsgemäße Verwendung der Gelder des ÜDF – Mittelfehlverwendung**

**II. Mögliche Risikokategorien abhängig von der Gegebenheit des Zuschussempfängers gem. § 1 Abs. 2 der Revisionsordnung ÜDF:**

**1. Steuerrisiken**

Beispiele:

- a. Bei jPdöR: Einhaltung/Berücksichtigung § 2 b UStG
- b. Bei jPdpR: Einhaltung/Berücksichtigung Gemeinnützigkeitsrecht
- c. Bei beiden: Spendenrecht

**2. Compliance Risiken**

Beispiel: Geschäftsverteilungsplan – klare Regelung der Verantwortlichkeiten.

**3. Reputationsrisiken**

Beispiele:

- a. Welche Arten von Aktivitäten werden getätigt?
- b. Welche Veröffentlichungen erfolgen?

**4. Rechtliche Risiken**

Beispiele:

- a. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen liegen vor?
- b. Vorkehrungen gegen vermögensschädigende Handlungen.
- c. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

**5. Finanzielle Risiken**

Beispiele:

- a. Darstellung des prozentualen Anteils des ÜDF Zuschuss an allen Einnahmen der jeweiligen Einrichtung
- b. Rückläufige Einnahmen/Zuschüsse
- c. Rückläufige Mitgliederzahlen
- d. Wille, Bereitschaft u. Realisierbarkeit der Umsetzung v. Einsparungspotential
- e. Instandhaltungsstau

**6. Haftungsrisiken**

Beispiel: (mittelbare) Haftungsverhältnisse

**7. Sonstige Risiken**

Beispiel: Datenschutz

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub' ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weiter soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

## Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion)

## Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. [www.renovabis.de/pfingstnovene](http://www.renovabis.de/pfingstnovene)

## Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmes-

sen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter [www.renovabis.de/gottesdienst](http://www.renovabis.de/gottesdienst) Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

## Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter. Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

## Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862): Materialien von missio München

Am 22. Mai 2022 wird der Präfekt der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Luis Antonio Kardinal Tagle, im Auftrag von Papst Franziskus den Gottesdienst zur Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862) in Lyon feiern. Für die meisten wird sie eine Unbekannte sein. Sie ist aber für die Evangelisierung bis in unsere Zeit hinein ein großes Vorbild und eine wichtige Persönlichkeit.

Ihre Impulse und Initiativen haben eine nachhaltige Wirkung entfaltet. Sie entwickelte die geniale Idee eines Netzwerkes von Laien sowie später dann einer Rosenkranzgemeinschaft mit dem Ziel, für die junge Kirche „in der Mission“ zu beten und zu spenden und damit zu teilen. Diese innovative Form der Spiritualität, die das Verbindende der Glaubenden sowohl im Gebet als auch im konkreten Handeln füreinander in den Mittelpunkt stellt, zeigt, was es heißt, katholisch zu leben. Aus dieser Initiative entwickelte sich in der Folge die Päpstlichen Missionswerke so wie auch missio (in Bayern 1838 zunächst als Ludwig-Missionsverein

gegründet), um das Anliegen der neuen Seligen weiterzuführen.

Um Pauline-Marie Jaricot, die „Mutter aller Missionswerke“, eine visionäre, tatkräftige und gleichzeitig spirituelle Person, als Vorbild für die Kirche des 21. Jahrhunderts der breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, sind anlässlich ihrer Seligsprechung verschiedene Materialien für Schule und Pastoral entstanden, u. a. ein Bilder-Domino für Kinder, ein Graphic Novel für Jugendliche sowie eine Maiandacht für Zuhause.

Weitergehende Informationen zu Pauline-Marie Jaricot sowie alle Materialien zur Ansicht sind unter [www.missio.com/pauline-jaricot](http://www.missio.com/pauline-jaricot) zu finden. Kostenfrei können sie von der Homepage heruntergeladen oder als Printprodukte, auch in größerer Stückzahl, bestellt werden.

### **Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst**

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 28.06.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.05.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 06.10.2022 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.09.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Sitzungen der Bischöflichen Baukommission**

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 05.07.2022 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 07.06.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 27.09.2022 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.08.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

## Im Herrn sind verschieden: 2021

- am 19. Dezember **Geser** Emmeram OSB, Abt, Abt em. der Benediktinerabtei Metten und Kom. in Mallersdorf, 83 Jahre alt
- am 21. Dezember **Vogl** Anton, BGR, fr. Pfr. von Konnersreuth und Kom. in Lupburg, 85 Jahre alt

## 2022

- Am 20. Januar **Gregori** Karl, BGR, StDir. a.D. in Kürn, 91 Jahre alt
- am 04. Februar **Antonac** Josip, (ED. Zagreb), Pfr. der Kroatischen Mission Regensburg von 1983 – 2021 und Kom. in Regensburg-St. Emmeram, 72 Jahre alt
- am 09. Februar **Särve** Martin, fr. Pfr. von Mühlhausen und na. Priesterseelsorger i.R. und Kom. in Regensburg-St. Cäcilia, 85 Jahre alt
- am 11. März **Bolz** P. Dominikus OCD, Konventuale des Karmelitenklosters Regensburg St. Josef, zuletzt in Nittendorf, 96 Jahre alt
- am 21. März **Gleißner** Alfred, Dr. theol., Prof. em. der Uni München und Kom. in Haimhausen (ED. München-Freis.), 92 Jahre alt
- am 24. März **Glöckl** Maximilian, BGR, fr. Pfr. von Kemnath b. Fuhrn und Kom. in Regensburg-Herz Marien, 95 Jahre alt
- am 04. April **Völkl** Richard, Msgr., BGR, Domvikar i.R. in Regensburg-Herz Jesu, 94 Jahre alt
- am 09. April **Götz** Josef, BGR, StDir. a.D. an der Berufsschule Mainburg und Kom. in Kronburg (Tirol), 97 Jahre alt
- am 15. April **Fromm** Josef, BGR, fr. Pfr. von Schwandorf – Herz-Jesu und Kom. in Umelsdorf (Pf. Utzenhofen), 95 Jahre alt
- am 21. April **Schmidt** Franz, BGR, fr. Pfr. von Reißing und für Hankofen- und Kom. in Hailing, 86 Jahre alt
- am 05. Mai **Schiedermeier** Josef, fr. Pfr. von und Kom. in Nittenau, 87 Jahre alt

R.I.P.